



Bayerisches Landesamt für
Pflege

Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Einrichtungen der Pflege

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Verpflichtungserklärung

des Trägers einer vollstationären Einrichtung der Pflege gemäß §§ 72 ff SGB XI

Bezeichnung des Trägers
Straße
PLZ, Ort

für die Einrichtung

Bezeichnung der Einrichtung
Straße
PLZ, Ort

Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, in der vollstationären Einrichtung der Pflege mit

Anzahl der Pflegeplätze

Langzeitpflegeplätzen ab voraussichtlich

Beginn der Maßnahme (Datum)
Anzahl der Pflegeplätze die neu geschaffen oder umgewandelt werden

- Kurzzeitpflegeplätze dauerhaft neu zu schaffen.
- Langzeitpflegeplätze in Kurzzeitpflegeplätze dauerhaft umzuwandeln.

Diese Plätze werden ausschließlich für die Zeitdauer von mindestens 3 Jahren ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides mit Kurzzeitpflegegästen belegt. Sie werden nicht für die Belegung als Dauerpflegeplätze verwendet.

Der Träger bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Verpflichtung für „Fix plus x“ im Sinne des LPSK-Beschlusses vom 12. Oktober 2017 gegenüber der Pflegekasse erklärt wurde. Entsprechend VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Das Recht des Einrichtungsträgers, für weitere Kurzzeitpflegeplätze eine Vereinbarung für das Modell „Fix plus x“ abzuschließen, bleibt unberührt.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers